

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	101 (1956)
Heft:	46
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 16. November 1956, Nummer 22
Autor:	Baur, J. / E.E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

50. JAHRGANG NUMMER 22 16. NOVEMBER 1956

Zur Abänderung der Lehrerbildungsgesetze

An der Versammlung der zürcherischen Schulsynode vom 5. November 1956 im Kongresshaus Zürich gab der Vorstand des ZKLV folgende *Erklärung zum Antrag des Regierungsrates betreffend das Gesetz über die Abänderung der Lehrerbildungsgesetze ab*:

Der Herr Erziehungsdirektor orientierte die Prosynode über die Auffassung des Regierungsrates über das Gesetz zur Abänderung der Lehrerbildungsgesetze. Mit Bedauern nahm der Vorstand des Zürcher Kantonalen Lehrervereins davon Kenntnis, dass der Regierungsrat in seiner Beschlussfassung auf das einmütige Begutachtungsergebnis sämtlicher Schulkapitel keine Rücksicht nahm. Er unterbreitete dem Kantonsrat einen Gesetzesantrag, der einen beinahe vorbehaltlosen Uebertritt ausserkantonaler Primar- und Sekundarlehrer in den Kanton Zürich vorsieht.

Der Vorstand des Zürcher Kantonalen Lehrervereins hält es für falsch, wenn der grosse Kanton Zürich seinen Lehrermangel durch Uebernahme vieler ausserkantonaler Lehrer beheben will; denn damit wird er andern Kantonen, die zum Teil — wie der Kanton Graubünden — unter einem noch viel grösseren Lehrermangel leiden, schweren Schaden zufügen. Der Vorstand hält daher die regierungsrätliche Fassung dieses Gesetzes für unannehmbar und möchte der Hoffnung Ausdruck geben, der Kantonsrat werde in diesem Gesetz die noch notwendigen Korrekturen anbringen.

Der Vorstand des ZKLV

Antrag des Regierungsrates zur Ergänzung der Lehrerbildungsgesetze (vom 25. Oktober 1956)

Art. 1. Das Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

§ 8^{bis}. Wenn nicht genügend zürcherisch patentierte und wählbare Lehrer zur Verfügung stehen, kann der Erziehungsrat ausnahmsweise zur Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte auch ausserkantonale Patente ganz oder teilweise anerkennen und das Wählbarkeitszeugnis unter Verzicht auf einzelne gesetzliche Erfordernisse verleihen, sofern sich ein Lehrer über mehrjährige erfolgreiche Unterrichtspraxis ausweist.

Art. 2. Das Gesetz über die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

§ 3^{bis}. Wenn nicht genügend zürcherisch patentierte und wählbare Lehrer zur Verfügung stehen, kann der Erziehungsrat ausnahmsweise zur Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte auch ausserkantonale Patente ganz oder teilweise anerkennen und das Wählbarkeitszeugnis unter Verzicht auf einzelne gesetzliche Erfordernisse verleihen, sofern sich ein Lehrer über mehrjährige erfolgreiche Unterrichtspraxis ausweist.

Art. 3. Das Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberchtigten am Tage nach der Veröffentlichung des kantonsräthlichen Erwahrungsbeschlusses in Kraft.

*

Der Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins kann diesen Antrag des Regierungsrates nicht unterstützen, da er nachstehende, von allen 16 Schulkapiteln gutgeheissene Punkte nicht in seinen Vorschlag aufgenommen hat:

1. Anerkennung eines ausserkantonalen Patentes:

Das ausserkantonale Patent soll auf Grund eines der zürcherischen Lehrerbildung möglichst gleichwertigen Bildungsganges erworben worden sein.

2. Erteilung der Wählbarkeit.

Bewährung im zürcherischen Schuldienst während eines Jahres.

3. Befristung des Gesetzes.

Das Gesetz soll *keine dauernde Aenderung* der Lehrerbildungsgesetze bringen, sondern auf zehn Jahre befristet werden.

Der Kantonalvorstand wird sich an den Kantonsrat wenden und ihn ersuchen, diese drei Punkte in das Gesetz aufzunehmen.

J. Baur
Präsident des ZKLV.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Protokoll

über die Verhandlungen der Konferenz der Präsidenten der Bezirkssektionen und der Pressevertreter, Samstag, den 1. September 1956, 15 Uhr, im Restaurant «Waldmannsburg», Dürbelen

Geschäfte: 1. Mitteilungen. 2. Das Antragsrecht der Lehrer in der Schulpflege (Referent: Max Schäfer, Lehrer, Zürich). 3. Rückblick auf die Abstimmung vom 8. Juli über das Besoldungsgesetz. 4. Allfälliges.

Der Präsident des Zürcher Kantonalen Lehrervereins, Kollege Jakob Baur, Sekundarlehrer, Zürich, begrüßt die Sektionspräsidenten, den Referenten, die Pressevertreter und die Mitglieder des Kantonalvorstandes zur ausserordentlichen Tagung. Der Kantonalvorstand möchte allen Mitarbeitern für die Abstimmung vom 8. Juli 1956 heute durch eine kleine Aufmerksamkeit seinen Dank aussprechen. Einige Kollegen fehlen entschuldigt und werden teilweise durch andere Kollegen vertreten.

1. Mitteilungen.

a) Ein Entwurf der kantonalen Finanzdirektion für ein Gesetz zur Neuregelung der Teuerungszulagen an die Rentner steht gegenwärtig im Vorstadium der Verhandlungen bei den Personalverbänden.

b) Im Herbst 1957 wird das kantonale Lehrerseminar Küschnacht die Feier seines 125jährigen Bestehens begehen können. Die Vorarbeiten für verschiedene Veranstaltungen sind zum Teil schon im Gang. Die Kollegen zu Stadt

und Land werden demnächst in bescheidenem Rahmen um ihre Mitarbeit ersucht werden.

c) Präsident J. Baur ermahnt die Sektionsvorstände, gerade im Zusammenhang mit dem sehr erfreulichen Erfolg des 8. Juli vermehrt an die Mitgliederwerbung für den ZKLV zu denken.

2. Das Antragsrecht der Lehrer in der Schulpflege.

Präsident J. Baur erklärt, der heutige Tag sei für den Referenten Max Schärer, Zürich, von ganz besonderer Bedeutung, nehme er doch gerade jetzt von der zürcherischen Volksschule Abschied, um fortan als Redaktor an einer grossen Basler Tageszeitung zu wirken. Die zürcherische Lehrerschaft weiss sich dem scheidenden Kollegen zu grossem Dank verpflichtet und Präsident J. Baur wünscht ihm im Namen aller viel Freude und Erfolg am neuen Wirkungsort.

Das heute zur Diskussion stehende Problem des Antragsrechtes der Lehrer wurde durch ein Schreiben der Sektion Uster vom 17. Dezember 1955 erneut aufgeworfen. Nach Auffassung der kantonalen Erziehungsdirektion stehe den Lehrern in den Pflegesitzungen kein Antragsrecht zu. Eine Umfrage im Bezirk Uster ergab, dass in drei Gemeinden das Recht der Lehrerschaft, in den Pflegesitzungen Anträge zu stellen, in der Gemeindeordnung festgelegt ist, in zwei Gemeinden wird von Fall zu Fall entschieden, in den übrigen bestehe praktisch kein Antragsrecht. Anlässlich einer Versammlung der Sektion Uster wurde die Interpretation der Erziehungsdirektion nicht anerkannt und beschlossen, den Kantonalvorstand zu ersuchen, die rechtliche Seite des Problems abklären zu lassen. Der Kantonalvorstand hat nun in der Person des Tagesreferenten einen in rechtlichen Fragen versierten Kollegen gefunden, der kurz vor dem Abschluss seines juristischen Studiums steht.

Kollege Max Schärer führte in seinem von grosser Sachkenntnis und Verständnis für die besonderen Belange unserer Volksschule zeugenden Referat unter anderem aus:

Es gelte in den Betrachtungen zum gestellten Problem ganz allgemein die Stellung des Lehrers gegenüber der Schulpflege und die Verhandlungsmittel von Lehrer oder Lehrervertreitung dazu zu untersuchen. Dabei sei es unbedingt notwendig, die Anliegen aller, das heisst der Lehrerschaft wie auch die der Behörden zu würdigen, um dadurch eine allseits überzeugende Stellungnahme zu ermöglichen. Das Gesamtthema «Die Stellung des Lehrers gegenüber der Schulpflege» gliederte der Referent in die folgenden drei Teile:

1. Die Schule im Verwaltungsrecht.
2. Die Mitwirkungsrechte der Lehrer bei den Verhandlungen der Schulpflege.
3. Die verhandlungstechnischen Mittel.

Bei der Untersuchung der rechtlichen Grundlagen der Volksschule zeige sich — nicht allein nur im Kanton Zürich — das unerwartete Ergebnis, dass nirgends juristisch formulierte Grundsätze zu finden sind. Eine eigentliche gedankliche Durchdringung des Rechtsproblems «Schule» fehlt bis heute vollkommen. Nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung im Staate gilt die Schule als Teil der Staatsverwaltung, der Exekutive. Das geht auch daraus hervor, dass das Erziehungswesen eine besondere Abteilung der Exekutive darstellt mit einem Mitglied der obersten kantonalen Exekutivbehörde als Departementsvorsteher. Weil nun aber die Schule als Teil der Verwaltung betrachtet wird, begehe man den verhängnisvollen Fehler, die Grundprinzipien des Verwaltungsrechts oft kritiklos zu übernehmen. Entgegen den juristisch gründ-

lich durchgearbeiteten Verwaltungsrechtsgebieten, dem Polizei- und dem Fiskalrecht, in welchen die Grenzen und Räume lückenlos abgesteckt seien, blühe das Schulleben auch ohne eine allzu straff festgelegte Rechtsordnung. Die Verwaltung bedarf in ihrer behördlichen Gliederung des hierarchischen Prinzips, damit alle Teile im Sinne der leitenden Regierung handeln. Dabei sind alle Beamten der Dienstgewalt unterstellt und jeder wird wiederum von seinem Vorgesetzten geleitet.

Es scheint nun gegeben, dass auch die Schule mit ihrer Vielzahl von Rechtsverhältnissen zwischen Bürger und Staat, Staat und Gemeinden, Gemeinden und Kindern (Eltern), Gemeinden und Lehrern, Eltern und Lehrern u.a.m. einer rechtlichen Ordnung bedürfe. An Beispielen, die Rechtsordnung der Schule nach dem Vorbild des Verwaltungsrechts aufzubauen, fehlte es nicht, wie zum Beispiel in Preussen und vorwiegend katholischen Ländern. Dort wird der Lehrer in einem Masse von der Obrigkeit geführt, das wir als unerträglich empfinden müssten.

Das Zürcher Schulrecht hat als Vorbild die Organisation der Landeskirche nach zwinglianischer Tradition und wurde in der Gründungszeit und der Entwicklung im letzten Jahrhundert von fortschrittlich gesinnten und dem künftigen Lehrerstand Vertrauen schenkenden Männern gestaltet. Das Zürcher Schulrecht gründet auf der sorgfältigen Auslese und guten Ausbildung der Lehrerschaft, die zur richtigen Erfüllung ihrer Bildungsaufgabe keiner umfassenden obrigkeitlichen Führung bedarf. Dies entspricht dem Wesen der Aufgabe des Lehrers, welche eine pädagogische und nicht eine administrative ist. Die besondere Stellung des Schulorganismus ergibt sich aus der akademischen Lehr- und Forschungsfreiheit, der Fähigkeit jedes Lehrers zur selbständigen methodischen Behandlung des Unterrichtsstoffes, der direkten Unterstellung des Lehrers in bezug auf seine Unterrichtsgestaltung unter das Gesetz, einer gewissen Unabhängigkeit des Lehrers vom Staatsapparat und den Schulbehörden und endlich der Mitwirkung der Lehrer als Fachleute in den Laienbehörden der Schule sowie ihrer Zusammenfassung in Kapiteln und Synode. Das Zürcher Schulsystem kennzeichnet sich durch die jedem einzelnen Lehrer eingeräumte Freiheit in der Unterrichtsgestaltung im Gegensatz zu ausländischen Oberlehrer- oder Headmastersystemen. Die Unterstellung des Lehrers unter das Gesetz geht daraus hervor, dass er nirgends durch das Gesetz einer fachkundigen Behörde unterstellt ist, eine Tatsache, welche nicht nur eine hohe Vertrauenskundgebung seitens des Souveräns darstellt, sondern der Lehrerschaft ihrerseits eine innere Verpflichtung gegenüber der Schule auferlegt. Die freie Stellung des Lehrers bildet die Garantie gegen einen Missbrauch der Schule durch eine allzu mächtige Regierung. Die zürcherische Schule ist eine Volksschule, welche dem Volke, nicht einer Staatsschule, welche dem Staate zu dienen hat. Da nun die Schulbehörden fachlich nicht kompetenter sein können als die einzelnen ausführenden Funktionäre, kann nur ein Verhältnis der Koordination massgebend sein, und nicht dasjenige der Subordination der verwaltungsrechtlichen Hierarchie. Die Schulbehörde ist wohl Aufsichts-, nicht aber Oberbehörde für den Lehrer. Das Verhältnis Lehrer-Schulpflege erfordert eine Zusammenarbeit mit weitgehender Aufgabenteilung. Dort, wo der Pflege bestimmte Kompetenzen zustehen, wirkt der Lehrer meist beratend in der Vorbereitung mit, nachher als ausführendes Organ.

Im Verhältnis unterer und oberer Instanzen drängt sich für die Schule eine Kompetenzenausscheidung auf, die derjenigen der richterlichen Behörden ähnlich ist. Be-

sonders dort, wo es sich um die Beurteilung menschlicher Tätigkeit handelt (z. B. Promotionen), ist die Zuordnung bestimmter Kompetenzen an Lehrer und Gemeindeschulpflege notwendig. Das Verhältnis Lehrer-Schulbehörde lässt sich sehr gut auch mit dem Verhältnis Arzt-Spitalbehörde vergleichen; in beiden Fällen kann es nur ein Verhältnis der Zusammenarbeit des Fachmannes mit der Behörde zur Sicherung des bestmöglichen Erfolges sein.

Der Schulpflege fällt die Aufgabe zu, die sachlichen Mittel für die Schule bereitzustellen (Schulhäuser, Mobilien, Schulmaterial usw.), der Lehrer stellt die persönlichen Mittel. Erst dieses Zusammenwirken garantiert überhaupt die Lebensfähigkeit der Schule.

2. Das Mitwirkungsrecht der Lehrer bei den Verhandlungen der Schulpflege.

Das Recht der Teilnahme der Lehrer an den Pflegesitzungen ist im Gemeindegesetz von 1926 verankert, mit der Möglichkeit der Beschränkung der Teilnahme aller Lehrer auf eine Lehrervertretung für alle Gemeinden. Im Gegensatz zu den Verhältnissen in den Bezirksschulpflegen und dem Erziehungsrat, wo die Lehrervertreter vollwertige Behördemitglieder sind, wird generell festgelegt, dass die Lehrer den Sitzungen der Schulpflege nur mit beratender Stimme beiwohnen. Diese Teilnahme wurde vom Gesetzgeber nicht als eine Privilegierung des Lehrerstandes verstanden, sondern in klarer Erkenntnis einer fachlichen Orientierung der Laienbehörde als notwendig erachtet. Eine genaue Interpretation von § 81 des Gemeindegesetzes: «Die Lehrer der Schulgemeinde wohnen den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme bei» ergibt:

- «Die Lehrer der Schulgemeinde». Damit sind die im Dienste der Schulgemeinde stehenden aktiven Lehrer gemeint. Nicht eingeschlossen sind die Fachlehrer.
- «wohnen bei» ist ein eindeutiger Imperativ, d. h. die Lehrer haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen. Anderseits geht daraus auch die Verpflichtung an den Präsidenten hervor, die Lehrer zur Sitzung einzuladen.
- «den Sitzungen der Schulpflege». Ein Regierungsratsentscheid aus dem Jahre 1875 umschreibt den Charakter einer Sitzung wie folgt: «Zu allen wirklichen Sitzungen der Schulpflege, über welche ein Protokoll geführt und förmliche Beratungen mit dem Zwecke der Beschlussfassung gehalten werden, sind sämtliche Lehrer einzuladen; nur wo die persönlichen Verhältnisse eines einzelnen Lehrers zur Sprache kommen, hat dieser einzelne in Ausstand zu treten».

Die Frage der «Examensitzung» kann in diesem Zusammenhang so beantwortet werden: § 22 des Unterrichtsgesetzes von 1859 spricht von einer *Besprechung* des Visitators mit der Schulpflege und nicht von einer Sitzung im Sinne von § 81 des Gemeindegesetzes.

Die Beschränkung der Teilnahme an den Pflegesitzungen auf eine Vertretung wurde schon in § 265 des Unterrichtsgesetzes von 1859 eingeführt. Damals unterrichteten in Zürich allerdings erst 44, in Winterthur 32 Lehrkräfte an der Volksschule. Seit dem Inkrafttreten des Gemeindegesetzes 1926 steht den Gemeinden das Recht zu, die Teilnahme der Lehrerschaft an den Schulpflegesitzungen durch Gemeindeordnung auf eine Vertretung zu beschränken. In dieser Gemeindeordnung ist aber die Bildung eines Konventes festzulegen und die Wahl der Lehrervertreter diesem Konvent zuzuweisen. Dabei soll die Zahl der Lehrervertreter so bemessen sein, dass mindestens alle

Schulstufen und eine Vertretung der Aussenwachten (Gesamtschulen) berücksichtigt werden können, damit die Behörde in allen pädagogischen Belangen umfassend beraten werden kann. Diese Lehrervertreter sind zu jeder Sitzung der Pflege einzuladen und haben das Recht, an allen Beratungen teilzunehmen.

Als gesetzliche Behörde hat die Schulpflege Staatsakte zu setzen, für welche im Rechtsstaat eine vierfache Richtigkeit nach folgenden Punkten gefordert wird:

Ausführung durch das gesetzlich zuständige Organ, in gesetzlich vorgeschriebener Form, in gesetzlich vorgeschriebenem Rahmen, und sie müssen einen gesetzmässigen Inhalt aufweisen.

Von besonderer Wichtigkeit ist nun die Forderung nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen, das heisst, wird eine Sitzung im Sinne des regierungsrälichen Entscheides von 1875 ohne die Teilnahme der Lehrerschaft durchgeführt, so erfolgt sie nicht im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen. Gegen eine solche Geschäftsführung der Behörde müsste eingeschritten werden. Abzulehnen ist zudem die Verlautbarung der Regierung zur Kleinen Anfrage Nägeli im Zürcher Kantonsrat (Amtl. Schulblatt vom 1. Juni 1949), wonach das in § 81 des Gemeindegesetzes klar gesetzte Recht auf Teilnahme der Lehrerschaft an den Schulpflegesitzungen zu einer Frage des gegenseitigen Taktes zwischen Behörden und Lehrerschaft erniedrigt wird.

Der Referent M. Schärer möchte jedoch gerade in Fragen des Arbeitsverhältnisses (Besoldungen usw.) einen neuen Weg begehen, indem an Stelle der Lehrerschaft die Organe der freien gewerkschaftlichen Organisationen der selben treten könnten.

Der Ausstand wegen persönlicher Beteiligung wird durch § 70 des Gemeindegesetzes geregelt. Solche Ausstandsgründe liegen vor, wenn der Lehrer als Privatmann an einem Geschäft beteiligt ist, nicht aber wenn er in seinen amtlichen Funktionen zur Diskussion steht, mit der einzigen Ausnahme, wenn gravierende Tatbestände vorliegen. Im letzteren Fall soll eine Untersuchung, je nachdem nach zivil- oder strafrechtlichen Richtlinien, über sein Verhalten geführt werden. Bei der Diskussion des Untersuchungsbefundes hat der betreffende Lehrer in Ausstand zu treten. Die Untersuchungsergebnisse sind ihm mitzuteilen.

Damit dürfte abgeklärt sein, wann und in welchem Umfang die Lehrer an den Pflegeverhandlungen teilnehmen dürfen. Das starke Recht der Lehrerschaft liegt nun darin, dass sie «mit beratender Stimme» an den Verhandlungen teilnimmt, denn dadurch erhält sie Gelegenheit, auf die Verhandlungen einzuwirken. Der Begriff «beratende Stimme» sagt negativ, dass der Lehrer an den Abstimmungen der Schulpflege nicht teilnehmen darf, positiv, dass er generell das Recht hat, sich zu allen Geschäften zu äussern und auch Anregungen und Wünsche zur Behandlung des Geschäftes anbringen darf. Im Kanton Zürich wie im Bund steht — nach der übrigen Gesetzgebung — Behördemitgliedern mit beratender Stimme hat kein Antragsrecht dazu. Aus den Bestimmungen des Schulgesetzes ist dies nicht direkt ersichtlich, doch muss hier die gleiche Praxis geübt werden. Die von den Mitgliedern mit beratender Stimme gemachten Anregungen können aber praktisch durch ein stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen und zur Abstimmung gebracht werden. Das Verhältnis Pflege-Lehrer ist hier ein ähnliches wie zum Beispiel Regierungsrat-Staatsschreiber, Gemeinderäte-Gemeindeschreiber oder Gericht-Gerichtsschreiber.

Zusammenfassend kommt der Referent zum Schluss, dass das Recht der beratenden Stimme generell kein Antragsrecht in sich schliesse. Neben dieser generellen Lösung ist aber ein Antragsrecht in bestimmten Fragen mehr oder weniger ausschliesslich im Volksschulgesetz enthalten, vor allem bei der Promotion. Die entsprechenden §§ 46, 58 und 64 könnten sogar so ausgelegt werden, dass der Lehrer zur Antragsstellung verpflichtet und die Schulpflege weitgehend an die Anträge der Lehrer gebunden sei. Weniger eindeutig steht fest, ob zum Beispiel ein besonderes Antragsrecht bei Zuteilung der Klassen (§ 18), Teilung des Unterrichts in der Sekundarschule (§ 27) und Aufstellung der Stundenpläne (§§ 25 und 58) geltend gemacht werden könne. Sicher ist, dass die Pflege auf die Behandlung dieser Vorschläge einzutreten hat.

Daneben nennt nun das Unterrichts- wie das Volksschulgesetz eine Reihe von Tatbeständen, die von der Schulpflege von Amtes wegen behandelt werden müssen, zum Beispiel Bildungsunfähigkeit eines Kindes, Sonderbildung bei schweren Störungen der Sinnesorgane; ferner Ueberschreiten der gesetzlichen Höchstzahlen der Klassenbestände, Unverantwortlichkeit des baulichen Zustandes des Schulhauses, Ungenügen von Reinigung und Heizung der Schulräume, unentschuldigte Absenzen von Schülern, Vernachlässigung der elterlichen Fürsorge usw. Bei all diesen Fällen genügt eine Anzeige an die Schulpflege, wobei dieses Mittel nicht nur dem Lehrer, sondern jedem Bürger zusteht. Die Pflege hat die gesetzliche Verpflichtung, die Tatbestände zu überprüfen und die notwendigen Massnahmen zu treffen. Trägt die Schulpflege wider Erwarten der Anzeige nicht in der gesetzlich umschriebenen Form Rechnung, so steht der Weg der Anzeige an die Bezirksschulpflege offen.

Endlich stehen allen Lehrkräften die allgemeinen bürgerlichen Rechte zu, Schulpflegen zur Behandlung besonderer Fragen zu veranlassen.

Es ist nun sehr zu begrüssen, wenn Gemeinden, die die Teilnahme der Lehrerschaft an den Sitzungen der Schulpflege auf eine Vertretung beschränken, der Lehrerschaft das Recht der Antragstellung generell durch die Gemeindeordnung einräumen. Eine solche Erweiterung scheint durchaus als Ausgleich für eine Einschränkung der Teilnahme berechtigt zu sein.

Auf Grund einer nahezu hundertjährigen Praxis der Mitarbeit der Lehrer in den Schulpflegen wäre es deshalb zu begrüssen, wenn bei einer Gesetzesrevision das Antragsrecht der Lehrerschaft ausdrücklich verankert würde.

Abschliessend verweist der Referent auf den Umstand, dass das Gesetz eigentlich etwas fordere, das es gar nicht erzwingen könne, nämlich ein gutes gegenseitiges Vertrauensverhältnis zwischen Lehrer und Schulpflege. Es sollte ein besonderes Anliegen der Lehrer sein, alles dazu beizutragen, dass jeder mit viel gutem Willen an seiner Stelle wirke und weniger aus dem Gesetze als aus dem Geiste den rechten Erfolg erwarte, denn «Der Geist ist's, der lebendig macht».

Das mit spontanem Applaus aufgenommene umfassende Referat wird durch Präsident *J. Baur* bestens verdankt. Kollege *E. Brugger* bittet den Kanton vorstand, die Frage zu prüfen, ob das vorzügliche Referat gedruckt der Lehrerschaft zur Verfügung gestellt werden könnte. *O. Wegmann* fragt, ob es zulässig sei, dass eine Schulpflege von sich aus einen Lehrer, welcher nicht durch die Lehrerschaft als ihr Vertreter bestimmt worden ist, zu Pflegesitzungen einlade. *M. Schärer* hält dies für eine

Frage des guten Einvernehmens zwischen Pflege und Lehrerschaft. Die Frage, ob die Lehrervertreter an die behördliche Geheimhaltungspflicht gegenüber ihren Kollegen gebunden seien, verneint er, da die Vertreter die übrige Lehrerschaft über die Pflegeverhandlungen zu orientieren haben. Die Grenze der Geheimhaltung liege dann bei jedem einzelnen Lehrer. Ausnahmen bilden die persönlichen Anliegen eines Lehrers. Anders liege das Verhältnis bei den Bezirksschulpflegen und dem Erziehungsrat, wo die Lehrer vollberechtigte Behördemitglieder sind. Der Referent würde es begrüssen, wenn er Gelegenheit hätte, seine Gedanken in Kapiteln vorzutragen und aus Diskussionen — wenn möglich mit Mitgliedern der Behörden — das Problem auf Grund von vielen Beispielen aus der Praxis auf eine noch breitere Basis zu stellen.

(Fortsetzung folgt.)

Aus den Sitzungen des Kanton vorstandes

16. Sitzung, 21. Juni 1956, Zürich

Der Vorstand des Bündner Lehrervereins äussert in einem Schreiben seine ernste Besorgnis um die Auswirkungen der geplanten Abänderung des zürcherischen Lehrerbildungsgesetzes auf die Bündner Schulen.

Orientierung über den Verlauf der Propagandaaktion für das Besoldungsgesetz.

In einer Eingabe der Personalverbändekonferenz an die Finanzdirektion wird eine wesentliche Erhöhung der Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger verlangt. *H. Küng* wird am 27. Juni an einer Vertrauensmännerversammlung der Kollegen im Ruhestand über die Eingabe referieren und gleichzeitig eine Umfrage über die gegenwärtig ausbezahlten Renten und Ruhegehälter veranlassen.

17. Sitzung, 5. Juli 1956, Zürich (I. Teil)

Einer Kollegin wird angeraten, gegen die Zuweisung zur Sparversicherung der Beamtenversicherungskasse Rekurs zu erheben.

Die Erziehungsdirektion hat am 3. Juli 1956 einen Entwurf für die Besoldungen der Volksschullehrer für den Fall der Annahme des neuen Besoldungsgesetzes ausgearbeitet. Der Kanton vorstand könnte diesen Vorschlägen zustimmen und hofft, die kantonsrätliche Kommission und der Kantonsrat zeigen sich ebenso aufgeschlossen wie die Erziehungsdirektion.

An der Konferenz der Kapitelsreferenten über die Aenderung des Volksschulgesetzes vom 11. Juli 1956 wird der Präsident des ZKLV, *Jakob Baur*, referieren.

Ueber den kantonalen Versuch zur Ermittlung eines Uebertrittsverfahrens wird nächstens in Buchform ein von Prof. Dr. *Witzig* verfasster zusammenhängender Bericht erscheinen.

Ueberprüfung eines Darlehensgesuches.

Das Pestalozzianum stellt dem ZKLV in einer abschliessbaren Dachkammer einen Raum als Archiv zur Verfügung.

Der Kanton vorstand wird ersucht, einem Kollegen, der nach einem Krankheitsurlaub nicht mehr in den Schuldienst zurückkehren kann, bei der Suche nach einer geeigneten Stelle behilflich zu sein.

Die Beschwerde eines Kollegen gegenüber seinem Visitator wegen dessen Visitationsbericht wird entgegengenommen und beschlossen, mit dem Visitator in Verbindung zu treten.

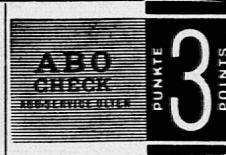
E. E.



Mit ABO-Checks git's glatti Sache
drom muess me sich an's Sammle mache.

Entweder ein Gratis-Abonnement auf eine Zeitung oder eine Zeitschrift nach Wahl, ein Reisecheck, ein Flugcheck, Reisemarken oder ein Bücher-Gutschein für ein schönes Schweizerbuch

A 6



Dieser Check wird einmal pro Einsendung mit den Bons aus Packungen und Büchern eingelöst

An ABO-Dienst Olten

Senden Sie mir bitte Prospekt und Bewertungsliste

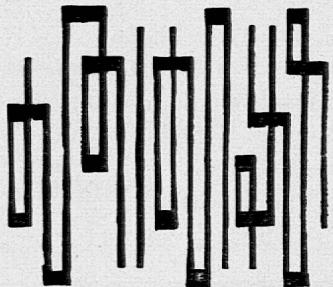
Name: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Bitte in Blockschrift

LZ



Klaviermiete mit Kaufsrecht

Erkundigen Sie sich über die günstigen Bedingungen für Miete und deren Anrechnung beim späteren Kauf. Grosse Auswahl an schönen Mietklavieren, neuen und gebrauchten Modellen.

Jecklin

Pianohaus
Pfauen, Zürich



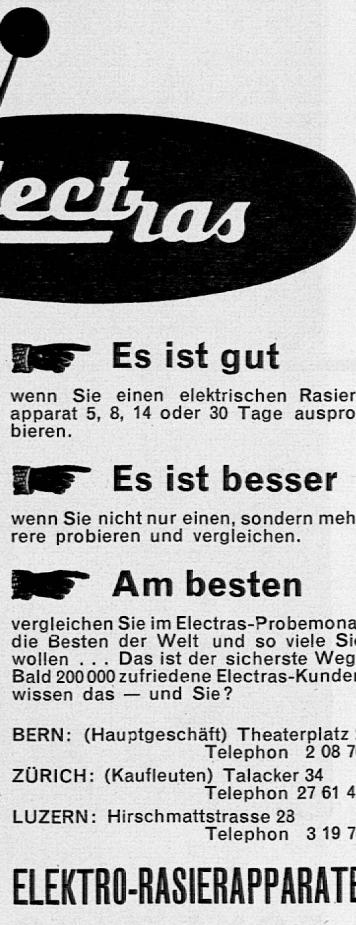
Bewährte Schulmöbel



Basler
Eisenmöbelfabrik AG
SISSACH/BL

solid
bequem
formschön
zweckmässig

Sissacher
Schul Möbel



Es ist gut

wenn Sie einen elektrischen Rasierapparat 5, 8, 14 oder 30 Tage ausprobieren.

Es ist besser

wenn Sie nicht nur einen, sondern mehrere probieren und vergleichen.

Am besten

vergleichen Sie im Electras-Probemonat die Besten der Welt und so viele Sie wollen ... Das ist der sicherste Weg! Bald 200 000 zufriedene Electras-Kunden wissen das — und Sie?

BERN: (Hauptgeschäft) Theaterplatz 2

Telephon 2 08 70

ZÜRICH: (Kaufleuten) Talacker 34

Telephon 27 61 44

LUZERN: Hirschmattstrasse 28

Telephon 3 19 70

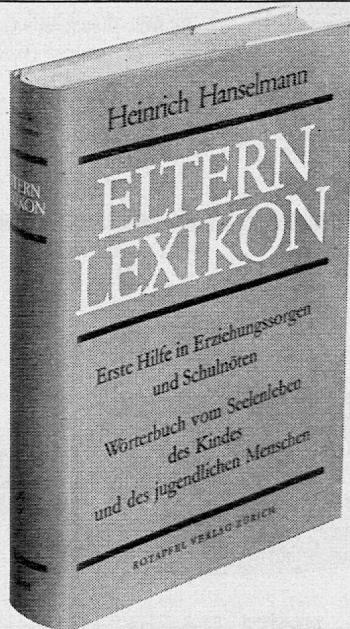
ELEKTRO-RASIERAPPARATE

Wo erhalten Sie den Prospekt für
Krampfadernstrümpfe

CHWÄGLER
Sanitätsgeschäft
Zürich Seefeldstrasse 4



Bern Spitalg. 4 Tel. 031/236 75



Ein neuartiges Hand- und Hausbuch für Lehrer aller Schulstufen

PROF. DR. HEINRICH HANSELMANN

ELTERN-LEXIKON

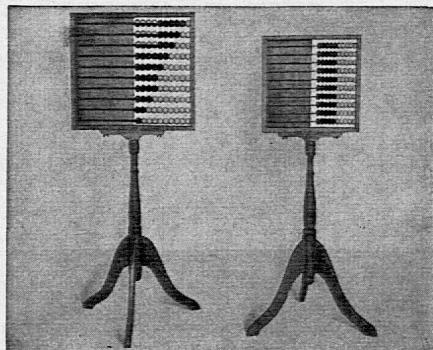
*Erste Hilfe in Erziehungssorgen und Schulnöten
Wörterbuch vom Seelenleben des Kindes und des jugendlichen Menschen*

470 Seiten, Grossformat, in Leinen Fr. 25.90, geheftet Fr. 21.25

Ein lang vorbereitetes, pädagogisch-psychologisches Hauptwerk des weitbekannten Verfassers, in dem die Erfahrung eines Lebens als Berater, Heimleiter und Hochschullehrer in leicht fassbarer, warm-lebendiger und stets praktisch-hilfreicher Weise vermittelt wird.

In jeder Buchhandlung

ROTAPFEL-VERLAG ZÜRICH



Unsere Klassen-Zählrahmen

gehören als nützliches Lehrmittel in jedes Schulzimmer der Unterstufe!

Sauber gearbeitete Ausführungen, auf dreibeinigem Holzfuss.

Kleines Modell, mit einfarbigen Kugeln, wovon je zur Hälfte gelb und rot. Rahmengröße 56×52 cm, Gesamthöhe 154 cm. **Preis Fr. 70.70 inkl. WUST**

Grosses Modell, alle Kugeln zweifarbig rot/gelb mit ovaler Bohrung, wodurch die Kugeln sofort festsitzen und nur eine der beiden Farben sichtbar lassen. Rahmengröße 57×55 cm, Gesamthöhe 157 cm. **Preis Fr. 80.10 inkl. WUST**

Auf Wunsch können beide Ausführungen auch ausziehbar geliefert werden, d.h. der Rahmen kann in der Höhe um 35 cm verstellt werden. Mehrpreis Fr. 8.30.

Verlangen Sie auch unsere detaillierte Offerte für Schülerzählrahmen!

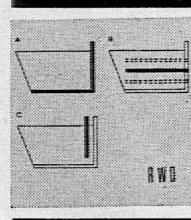
ERNST INGOLD & CO., HERZOGENBUCHSEE

DAS SPEZIALGESCHÄFT FÜR SCHULBEDARF — FABRIKATION UND VERLAG



RWD-Schulmöbe

sind nicht immer die billigsten, aber dort, wo auf durchdachte, solide Konstruktion und Formschönheit Wert gelegt wird, werden sie immer bevorzugt.



Beispiel Nr. 10

Das geräumige Bücherfach kann nach Wunsch horizontal oder vertikal auf 4 verschiedene Arten unterteilt werden.

Bestellen Sie heute noch eine Mustergarnitur. Wir überbringen sie Ihnen kostenlos und ohne jede Verbindlichkeit.

Alle Modelle sind zudem mit der grünen Pressholzplatte aus RWD-Phenopan lieferbar.

Reppisch-Werk AG, Dietikon-Zürich
Gießerei, Maschinenfabrik, Möbelfabrik
Telefon 051/91 81 03 — Gegr. 1906